

BAUGENEHMIGUNG

Auf Antrag des

wohnhaft in

wird, unbeschadet der privaten Rechte Dritter, hiermit die Genehmigung erteilt, auf dem Grundstück in

4223 Voerde 2 Alte Hünxer Straße 90

Gemarkung Spellen Flur 28 Flurstück 456 teilweise

das in den beiliegenden als zugehörig bezeichneten Bauvorlagen dargestellte Bauvorhaben

Neubau eines Zweifamilienhauses mit PKW-Garage

auszuführen.

Von Vorfestsetzungen

Bei der Bauausführung sind zu beachten:

Bei der Bauausführung sind zu beachten:

1. Die Vorschriften der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 1970 (GV. NW. S. 96) mit den dazugehörigen Verordnungen.
2. die umeiltig aufgeführten Auflagen und Bedingungen.
3. die in den beigefügten Bauvorlagen in Grün eingetragenen Änderungen (Auflagen oder Bedingungen).
4. die Bestimmungen über den Schutz der Arbeiter und über die Arbeiterfürsorge auf Bauten, insbesondere die Unfallverhütungsvorschriften.

Der Bauherr hat den Ausführungsbeginn und die Wiederaufnahme der Bauarbeiten nach einer Unterbrechung von mehr als 3 Monaten mindestens eine Woche vorher der Bauaufsichtsbehörde schriftlich mitzuteilen.

Vor Baubeginn muß die Grundrißfläche der baulichen Anlage abgesteckt und ihre Höhenlage festgelegt sein. Ein Nachweis über die Absteckung in Form einer Absteckungskizze, aus der insbesondere auch die Einhaltung nachbarschützender Vorschriften hervorgeht, ist der Bauaufsichtsbehörde vor Baubeginn vorzulegen. Ergibt sich im Laufe der Bauausführung die Notwendigkeit, von den genehmigten Plänen abzuweichen, so ist die beabsichtigte Abweichung sofort anzuzeigen und für sie die Baugenehmigung vor ihrer Ausführung einzuholen.

Rohbauabnahme ist — nicht erforderlich — schriftlich zu beantragen, sobald die tragenden Teile, Schornsteine, Brandwände, Treppen und die Dachkonstruktion vollendet sind. Soweit möglich, sind die Bauteile, die für die Stand- und Feuersticherheit und für den Wärme- und Schallschutz sowie für die Abwasserbeseitigung wesentlich sind, derart offen zu halten, daß Maße und Ausführungsart geprüft werden können.

Zur Rohbauabnahme ist eine Bescheinigung des Bezirkschornsteinfegermeisters über die Tauglichkeit der Schornsteine beizubringen.

Der Beginn folgender Bauarbeiten ist der Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen Stahlbetonarbeiten

Mit dem Innenausbau und der Putzarbeit darf erst nach der Rohbauabnahme begonnen werden.

Schlußabnahme ist — nicht erforderlich — schriftlich zu beantragen. Die bauliche Anlage darf erst nach Aushändigung des Schlußabnahmescheines benutzt werden.